

# Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

## Beschlussvorlage

Organisationseinheit:  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:  
**BV/1/0027**

Status: öffentlich

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	21.11.2011
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	22.11.2011
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2011
Kreisausschuss	Vorberatung	28.11.2011
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	19.12.2011

### **Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft.

Grimmen, den 14.11.2011

gez. Ralf Drescher  
-Landrat-

## **Begründung:**

Die Zusammenführung der Eigenbetriebe "Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern" und Abfallwirtschaft für Rügen im Zuge der Kreisgebietsreform erfordert den Erlass einer Betriebssatzung für diesen neuen Eigenbetrieb.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes ist durch den Kreistag zu beschließen und entspricht von ihrer Funktion her der Hauptsatzung. Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVObI. 2008, S. 71) und der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen werden in dieser Satzung Organisation, Leitung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse geregelt.

### § 2

Die Betriebssatzung regelt, dass der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sämtliche abfallwirtschaftlichen Aufgaben für den öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt. Auf Grund der noch vorhandenen drei Entsorgungsbereiche mit unterschiedlichen Entsorgungssystemen und Gebührentarifen wird der Eigenbetrieb vorerst in drei Bereiche gegliedert.

### § 3

Gemäß § 8 der EigVO M-V ist in der Betriebssatzung das Stammkapital des Eigenbetriebes auszuweisen. Die formelle Festsetzung des Stammkapitals sorgt für Transparenz bei gebührenrechtlichen Aspekten – Eigenkapitalverzinsung.

### § 4 bis § 6

Nach der EigVO M-V soll für den Eigenbetrieb eine Betriebsleitung bestellt werden, der die Geschäfte der laufenden Betriebsführung übertragen sind und die Außenvertretungskompetenz hat.

Die vorliegende Betriebssatzung regelt, dass für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine Betriebsleiterin und ein Stellvertreter bestellt werden.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit werden in der Betriebssatzung die Aufgaben der Betriebsleitung so präzise wie möglich festgelegt und für einen reibungslosen Betriebsablauf insbesondere den Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung klar definiert. Im Interesse einer beweglichen Betriebsführung soll der Betriebsleitung dabei eine größtmögliche Handlungsfreiheit für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der mit der Betriebsführung verbundenen Aufgaben eingeräumt werden.

§ 7 bis § 8 regeln die Bildung und die Aufgaben eines Betriebsausschusses, der nach der EigVO M-V fakultativ ist. Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen legt fest, dass der Kreisausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt.

In § 10 werden die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten geregelt, in § 11 die Berichtspflichten der Betriebsleitung gegenüber dem Landrat und dem Kreisausschuss als Betriebsausschuss. Diese Berichtspflichten ergeben sich aus den §§ 3,15 und 19 der EigVO M-V.

§ 12 der Betriebssatzung legt fest, dass das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes das Kalenderjahr ist.

## **Anlage:**

- Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:				
<b>Finanzierung</b>				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:		Haushaltsstelle:		
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:		Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:		Haushaltsjahr:		
		Haushaltsjahr:		
		Haushaltsjahr:		
		Haushaltsjahr:		
Bemerkungen:				
1. Stellvertr. LR	2. Stellvertr. LR	FD 14	FD 12	EB
gez. Großklaus	gez. Kassner	gez. von Mutius		gez. Karnatz